

Trennung und Scheidung: Scheidung und Versicherungen

Neben dem Streit über Geld, Haushalt und Kinder wird leider oft vergessen, dass auch der Versicherungsschutz bestehender Verträge neu geregelt werden muss.

1. Private Haftpflichtversicherung

Die Frau ist bei ihrem Mann mitversichert. Die Mitversicherung endet mit rechtskräftiger Scheidung.

Folge:

Die Frau braucht jetzt einen eigenen Vertrag. Die Kinder können beim Vater weiter versichert bleiben oder im neuen Vertrag der Mutter mitversichert werden.

2. Kfz-Versicherung

Die Ehefrau hatte ihren Wagen auf den Namen des Mannes als Zweitwagen versichert. Auf diese Weise konnte sie keinen eigenen Schadenfreiheitsrabatt erworben. Hätte sie den Wagen auf ihren Namen zugelassen, würde sich nichts ändern.

Folge:

Sie wird selten nach der Führerscheindauer, meist wie ein Anfänger eingestuft und zahlt deshalb hohe Prämien. Deshalb sollten unbedingt beitragsreduzierende Rabatte genutzt werden.

3. Hausratversicherung

Nach der Scheidung zieht der Ehegatte, auf dessen Namen die Hausratversicherung abgeschlossen war, aus der gemeinsamen Wohnung aus. Der Expartner bleibt in der Wohnung. Abgesichert sind für eine Übergangszeit die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehemwohnung. Dies gilt längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit.

Folge:

Versicherungsschutz besteht nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers. Für die alte Wohnung muss eine neue Police abgeschlossen werden.

4. Lebensversicherung

4.1 Kündigung

Kündigen ist wegen der hohen Stornogebühr ein Verlustgeschäft, bei erst kurzzeitig gelaufenen Verträgen gibt es weniger heraus als eingezahlt wurde. Wer nach Kündigung einen neuen Vertrag abschließen will, zahlt dann wegen höherem Eintrittsalter höhere Prämien.

4.2 Verkaufen

Verkaufen bringt rund 15 % mehr Ertrag als die Kündigung. Der Todesfallschutz bleibt erhalten.

Tritt der Tod ein, erhalten die Erben oder der Bezugsberechtigte eine nachträgliche Kaufpreiserhöhung.

4.3 Behalten:

Der Scheidende sollte vor dem Ausstieg aus einer Lebensversicherung unbedingt die Alternative Güterausgleich prüfen: dabei wird der Wert der Lebensversicherung mit anderen gemeinsam angeschafften Gütern verrechnet, z.B. mit dem Auto, dem Bausparvertrag oder dem Anteil am gemeinsamen Haus.

4.4 Steuern

In keinem Fall sollte die steuerliche Seite unberücksichtigt bleiben. Das gilt insbesondere für sogenannte Alt-Lebensversicherungen, (die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden), die andererseits aber auch noch nicht die Laufzeit von 12 Jahren überschritten haben. Insofern ist steuerliche Beratung geboten.

5. Krankenversicherung

Hinweis:

Die nachfolgenden Fälle basieren auf der Annahme, dass die Kinder bei der Mutter leben.

Fall 1

Vor der Scheidung

Frau und Kinder waren bisher in der gesetzlichen Krankenversicherung des Mannes kostenlos mitversichert. Die Frau verfügt auch nach der Scheidung über kein eigenes Einkommen.

Nach der Scheidung

Die Frau muss sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Bekommt sie Leistungen vom Sozialamt, zahlt dieses auch die Beiträge. Die Kinder sind in jedem Fall kostenlos familienversichert, egal bei wem sie leben, kann das die gesetzliche Kasse von Vater oder Mutter sein.

Fall 2

Vor der Scheidung

Die Frau war berufstätig mit eigenem Einkommen und die Kinder waren beim Vater in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert.

Nach der Scheidung

Die Frau bleibt berufstätig (mit Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze und somit pflichtversichert). Die bei ihr lebenden Kinder können von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Entweder beim Vater familienversichert bleiben oder in die gesetzliche Kasse der Mutter wechseln.

Fall 3

Vor der Scheidung

Der Ehegatte verdient über der Beitragsbemessungsgrenze und ist privat versichert. Die Ehefrau ist nicht berufstätig und freiwillig gesetzlich versichert, die Kinder sind ebenfalls freiwillig gesetzlich versichert.

Nach der Scheidung

Die Frau ist weiterhin nicht berufstätig und bleibt freiwillig gesetzlich versichert. Sie kann nun die bisher freiwillig versicherten Kinder in der Familienversicherung kostenlos mitversichern. Das ging vorher wegen der privaten Versicherung des Ehemannes nicht. Wird die Frau berufstätig und pflichtversichert, bleiben die Kinder bei ihr kostenlos familienversichert.

Fall 4

Vor der Scheidung

Der Ehegatte ist über der Einkommensgrenze und privat versichert, deshalb auch privat versichert. Frau berufstätig und pflichtversichert.

Nach der Scheidung

Bleibt die Frau berufstätig und pflichtversichert, können die Kinder bei ihr kostenlos familienversichert werden. Verdient die Frau über die Beitragsbemessungsgrenze und versichert sich privat, dann brauchen auch die Kinder eine private Krankenkasse.

Fall 5

Vor der Scheidung

Ehegatte selbständig und daher privat versichert, Frau ohne Einkommen privat versichert, Kinder privat versichert.

Nach der Scheidung

Frau und Kinder bleiben privat versichert, wenn die Frau keine Berufstätigkeit aufnimmt. Bei Minimalunterhalt prüft das Sozialamt die Übernahme der Prämien bzw. die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Fehlen Vorversicherungszeiten, ist der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung verwehrt. Wird die Frau berufstätig und dadurch pflichtversichert, können die Kinder in die kostenlose Familienversicherung.